



# Sicherheitsrat

Vorläufig  
5. November 2025

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen zur Arabischen Republik Syrien und diejenigen zu den Sanktionsregelungen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida, darunter 1267 (1999), 1989 (2011), 2178 (2014), 2253 (2015), 2368 (2017), 2396 (2017), 2462 (2019), 2664 (2022), 2734 (2024) und 2761 (2024), sowie auf die in seiner Resolution 2254 (2015) enthaltenen Hauptgrundsätze und -ziele,*

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur uneingeschränkten Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Arabischen Republik Syrien sowie bekämpfend, dass er das Volk der Arabischen Republik Syrien auch künftig unterstützen wird,*

*seine Absicht erklärend, den langfristigen Wiederaufbau und die langfristige Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung der Arabischen Republik Syrien zu fördern, und zugleich hervorhebend, dass diese Bemühungen mit der Integrität und Wirksamkeit der Sanktionsregelungen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida vereinbar sein sollten,*

*unter Begrißung der von der Arabischen Republik Syrien eingegangenen Verpflichtungen, den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu gewährleisten, den Terrorismus zu bekämpfen, darunter ausländische terroristische Kämpferinnen und Kämpfer, ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbundene Gruppen, Einzelpersonen, Unternehmen und Einrichtungen, ferner unter Hinweis auf die Erwartungen, dass die Arabische Republik Syrien entschlossene Maßnahmen ergreifen wird, um gegen die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Bedrohung vorzugehen, die Menschenrechte sowie die Sicherheit aller Syrerinnen und Syrer ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion zu schützen, gegen Suchtstoffe vorzugehen, die Unrechtsauarbeitung, die Nichtverbreitung und die Beseitigung jeglicher Rückstände von Chemiewaffen, die regionale Sicherheit und Stabilität sowie einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung voranzubringen, und mit dem Ausdruck der Erwartung, dass die Arabische Republik Syrien diesen und anderen gegenüber dem gesamten syrischen Volk eingegangenen Verpflichtungen nachkommen wird,*

*in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich Syriens, terroristische Handlungen verhindern und abwehren, die insbesondere von ISIL (Da'esh) und allen sonstigen mit Al-Qaida oder ISIL (Da'esh) verbundenen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, von ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern und anderen vom Sicherheitsrat bezeichneten terroristischen Gruppen, einschließlich der von den Sanktionsregelungen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida erfassten Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, begangen werden,*

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Ahmed al-Scharaa, der auf der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste als Ahmad Hussain Al-Scharaa geführt wird (QDi.317), und Anas Hasan Khattab (QDi.336) von der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida- Sanktionsliste gestrichen werden;
  2. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-